

Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie der Heimat- und Traditionspflege in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern (Ortsteilförderungsrichtlinie)

1. Vorbemerkung

Das Miteinander von älteren und jungen Menschen in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen und sozialen Lebens und wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und das Fortbestehen der Dorfgemeinschaft. Dazu gehören die Pflege von Brauchtum und Heimatverbundenheit sowie die Fortführung von Veranstaltungen, Feiern und Festen mit langjähriger Tradition.

Den Einwohnern der Ortsteile soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Anliegen eigenständig mit Leben zu erfüllen und so das gesellschaftliche Miteinander zu stärken. Die Einbeziehung der ortsansässigen Vereine ist hierfür ausdrücklich gewünscht. Zur Unterstützung und Förderung dieser Ziele dient die nachfolgende Richtlinie durch Vergabe von öffentlichen Mitteln nach den Grundsätzen einer gesunden Haushaltsführung.

2. Rechtsnatur der Förderung

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Ausreichung der Leistung ist abhängig von der Haushaltslage der Gemeinde und dem Vorliegen einer genehmigten Haushaltssatzung.

3. Förderberechtigung

Antrags- und förderberechtigt sind die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch die Ortsvorsteher bzw. durch die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen. Vor der Antragstellung hat der Ortsbeirat eine Entscheidung über die Verwendung der beantragten Förderungen zu treffen. Dabei sind die geltenden Regelungen der Kommunalverfassung zu beachten und anzuwenden.

4. Arten der Förderung

4.1. Geldförderungen

4.1.1. Geldzuwendungen für Jubiläen der Ortsteile

Die Gemeinde Schenkendöbern kann einem Ortsteil für ein Gründungsjubiläum eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € gewähren. Als Jubiläen gelten der 25., 50., 75., 100., 125. (usw.) Jahrestag der Gründung bzw. erstmaligen urkundlichen Erwähnung des Ortes bzw. des Ortsteils.

4.1.2. Ortsteilbudget („Dorf-Euro“)

- a) Die Gemeinde Schenkendöbern gewährt dem Ortsteil jährlich ein bestimmtes Budget.
- b) Die Höhe des Budgets setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200,00 € und einem Betrag in Höhe von 1,00 €/Einwohner des Ortsteils. Maßgebend für die hier zu Grunde zu legende Einwohnerzahl ist die aktuelle Einwohnerzahl des Ortsteils zum 01.01. des Jahres, in dem der Antrag gemäß dieser Richtlinie der Gemeinde Schenkendöbern zugeht.

4.1.3. Die Zuwendungen nach 4.1.1. und 4.1.2. können für den Fall der Nichtverwendung bzw. -verwertung nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

4.2. Anderweitige Förderungsarten der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeinde kann auf Antrag der Ortsteile Veranstaltungen außerdem durch Sachleistungen fördern wie z. B.:

- gebührenfreie Bearbeitung von Anträgen,
- gebührenfreie oder ermäßigte Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Gemeinde,
- gebührenfreie oder ermäßigte Mediennutzung (z. B. Strom, Wasser etc.),
- gebührenfreie oder ermäßigte Überlassung von gemeindlichen Plätzen für die Durchführung von Festen oder Veranstaltungen (z. B. Sportplätze),
- die Gemeinde gestattet die gebührenfreie oder ermäßigte Überlassung von Teilen des Festplatzes an weitere Benutzer (z. B. Schausteller, Händler etc.),
- gebührenfreie oder ermäßigte Bereitstellung des Fuhrparks oder Teilen davon für den Besuch von Veranstaltungen,
- gebührenfreie oder ermäßigte Bereitstellung von vorhandener Technik (z. B. Geräte, Fahrzeuge etc.) zur Vor- und Nachbereitung des Festplatzes.

5. Voraussetzungen der Fördermöglichkeit

5.1. Zuwendungen nach 4.1.1. müssen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres vom Ortsteil beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag bei der Gemeinde Schenkendöbern eingegangen sein.

- 5.2. Der Beschluss des Ortsbeirates zur Antragstellung ist nach den Grundsätzen der Kommunalverfassung herbeizuführen und nachzuweisen. Er soll schriftlich dokumentiert werden.
- 5.3. Der Antrag ist schriftlich bei der Verwaltung einzureichen. Darüber hinaus ist er formlos zu stellen. Der Antrag soll eine kurze Beschreibung des zu fördernden Vorhabens enthalten (ggf. als Anlage).

6. Bewilligung von Leistungen

- 6.1. Über die Bewilligung der Zuwendungen nach 4.1.1. bzw. 4.2. entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Schenkendöbern.
- 6.2. Die Gemeinde erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über den Antrag. Dieser soll möglichst innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung des Hauptausschusses über den Antrag den Ortsteilen zugehen.

7. Auszahlung und Nachweis

- 7.1. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt zeitnah unter der Voraussetzung, dass eine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt.
- 7.2. Einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der geförderten Maßnahme nach 4.1.1. hat der Ortsteil der Gemeinde spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 7.3. Nachweise über Maßnahmen nach 4.1.2. sind bis zum 15.12. des jeweiligen Jahres der Gemeinde vorzulegen.
- 7.4. Bei unregelmäßiger oder nicht fristgemäßer Abrechnung kann eine Ausreichung der Mittel versagt werden.

8. Rückforderung von Förderleistungen

Eine Rückforderung von Förderleistungen soll bei zweckgerichteter Verwendung der Mittel sowie bei Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht erfolgen. Dies setzt voraus, dass der begünstigte Ortsteil auf Anfrage der Gemeinde Schenkendöbern die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung einer ordnungsgemäßen Verwendung vorlegt. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so ist die Gemeinde Schenkendöbern berechtigt, eine richtlinienwidrige Verwendung der Leistung zu vermuten und die Rückforderung zu verlangen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft. Der Vollzug und die Einhaltung der Richtlinie obliegen dem Bürgermeister sowie der Verwaltung.

- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewolltem möglichst nahe kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Schenkendöbern, den 29.01.2019

Peter Jeschke
Bürgermeister

Ralph Homeister
Vors. d. Gemeindevertretung